

Marktgebührensatzung der Gemeinde Wangels vom 11. Juli 1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) in den zur Zeit gültigen Fassungen und § 5 der Marktsatzung der Gemeinde Wangels in Holstein vom 11. Juli 1996 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 17. Juni 1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt oder sonstigen Markt belegene Fläche zur Ausübung eines Gewerbes, Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Entrichtung einer Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung (Marktgebühr).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Marktgebühr beträgt pro Tag

1. auf den Wochenmärkten für die Stände ohne elektrische Geräte bzw. Kühlaggregate
je m² 2,-- DM;
Mindestgebühr je Stand 10,-- DM.

2. auf den Wochenmärkten für die Stände mit elektrischen Geräten und Kühlaggregaten
je m² 2,50 DM;
Mindestgebühr je Stand 15,-- DM.

3. bei sonstigen Veranstaltungen (Antiquitäten- und Kunsthandwerkermärkten) wird eine Summe je Beschicker und Teilnehmerfirma pauschal 10,-- DM bzw. für messenartige Veranstaltungen eine Gesamtpauschale nach Größe der Veranstaltung durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegt.

§ 3 Gebührenordnung

Für die Berechnung der Marktgebühr wird die vom Marktbesucher in Anspruch genommene Fläche zugrunde gelegt. Bei der Erhebung der Marktgebühr werden Bruchteile von Quadratmetern unter der Hälfte nicht und über die Hälfte des Quadratmeters voll angerechnet.

§ 4 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Standes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der ausgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Marktgebühr für den Wochenmarkt ist in voller Höhe am Markttag an den mit der Einziehung Beauftragten bzw. an das Amt Oldenburg-Land zu Gunsten der Gemeinde Wangels zu entrichten.

(2) In begründeten Fällen können die Marktgebühren ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft der Finanzausschuss der Gemeinde Wangels.

(3) Die Marktgebühr kann im Verwaltungswege beigetragen werden,.

§ 6 Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Marktgebühr kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Oldenburg-Land (Ordnungsamt) erhoben werden. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Fälligkeit nicht berührt.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 11. Juli 1996

(L.S.) Gemeinde Wangels
 Der Bürgermeister
 gez. Baumann